



Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse
- · Artikelnummer: AC1618
- Registrierungsnummer

Für diesen Stoff ist keine Registrierungsnummer verfügbar, weil der Stoff oder seine Verwendungen von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, die Jahresmenge keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt geplant ist.

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Laboratoriumsreagenz
- 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Scharlab, S.L.

C/Gato Pérez, 33. Pol.Ind. Mas d'en Cisa 08181 Sentmenat (Barcelona) SPAIN

Tel: (+34) 93 745 64 00 - FAX: (+34) 93 715 27 65

email: scharlab@scharlab.com Internet Web Site: www.scharlab.com

Regionale Vertretung:

EGT Chemie AG Industriestrasse 7 5522 - Tägerig Switzerland

Phone: +41 564817060 E-mail: info@egtchemie.ch

- · Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung
- · 1.4 Notrufnummer:

Toxikologische Informationen Nationales Institut für Toxikologie und Forensik: + 34 91 562 04 20. Die Informationen werden zur Verfügung gestellt (24h / 365 Tage)

Nationale Notfallnummer: 145

24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz

Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS03 Flamme über einem Kreis

Ox. Liq. 3 H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.



GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen

Acute Tox. 3 H331 Giftig bei Einatmen.



Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 1)

Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme







GHS03 GHS05

· Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Salpetersäure

Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P310

P370+P378 Bei Brand: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl zum Löschen verwenden.

Unter Verschluss aufbewahren. P405

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / P501

nationalen/internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Zubereitungen

Beschreibung: Wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 7697-37-2 Salpetersäure EINECS: 231-714-2

♦ Ox. Liq. 2, H272; ♦ Acute Tox. 3, H331; ♦ Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314, EUH071

Reg.nr.: 01-2119487297-23-

Spezifische Konzentrationsgrenzen: XXXX

Ox. Liq. 2; H272:C ≥ 99 % Ox. Liq. 3; H272: 70 % \leq C < 99 %

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

≥50-<70%



Seite: 3/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- · Nach Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- · Nach Hautkontakt:

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

· Nach Augenkontakt:

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei Bewusstsein Mund ausspülen und Wasser trinken (maximal 2 Gläser). Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es wird dringend empfohlen, in der Nähe von Arbeitsplätzen Notduschen und Augenwascheinrichtungen vorzusehen.

Falls verfügbar, ist es ratsam, eine verdünnte Kalziumbikarbonatlösung zur Neutralisierung der Säure nach dem Waschen mit reichlich Wasser auf die verbrannte Haut aufzutragen.

Im Falle eines Kontakts ist die kontaminierte Kleidung sofort auszuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Druckwasserdüsen dürfen NICHT verwendet werden.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl unter Druck.
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Bringen Sie die Gefäße in einen sicheren Bereich, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Es begünstigt die Entstehung von Bränden durch die Freisetzung von Sauerstoff.

Bei Erhitzung oder Feuer können sich giftige Gase bilden. Gefährliche Zersetzungsprodukte wie: Stickstoffoxide (NOx), nitrose Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gase/Dämpfe/Nebel sollten mit Wassersprühstrahl unterdrückt werden.

· Besondere Schutzausrüstung:

Für die Löscharbeiten müssen Atemschutz und vollständige Chemikalienschutzkleidung bereitgestellt werden.

Hautschutz durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes und Tragen geeigneter Schutzkleidung. Aufenthalt im Risikogebiet nur mit von der Umgebung unabhängigen künstlichen Beatmungssystemen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/12



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Siehe Produktetikett für die empfohlene Lagertemperatur.

- · Lagerklasse: 5.1 B
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Die Verfahren zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den Anforderungen der DIN EN 482 und DIN EN 689 entsprechen.

7697-37-2 Salpetersäure

MAK Kurzzeitwert: 5 mg/m³, 2 ml/m³ Langzeitwert: 5 mg/m³, 2 ml/m³

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
 (Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 4)

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Örtliche Absaugung empfohlen, um die Staub- oder Dampfemissionen unter dem niedrigsten zulässigen Expositionswert zu halten. Regelmäßige Überwachung der Arbeitsumgebung Gase / Rauche / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz

Atemschutz empfehlenswert.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

· Handschutz

Handschuhe - säurebeständig



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Naturkautschuk (Latex)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz

Gesichtsschutz oder Chemikalienschutzbrille, Biker- oder Taucherbrille, eng anliegend mit Kunststoffgläsern, oder ein Gesichtsschutzschild.

Es ist allgemein anerkannt, dass Kontaktlinsen bei der Arbeit mit Chemikalien nicht getragen werden sollten, da sie die Schwere möglicher Augenschäden verstärken können.



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz:

Säurebeständige Schutzkleidung

Schutzanzug verwenden.

Die Schutzkleidung muss die entsprechenden Prüfungen durch den Hersteller bestanden haben. Es muss sich um zugelassene Kleidung des Typs 5 und/oder 6 handeln.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aggregatzustand
- · Farbe
- · Geruch:

Flüssig

Farblos

Stechend

(Fortsetzung auf Seite 6)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 5)

Geruchsschwelle:
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
 Nicht bestimmt.

 Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
 83 °C

· Entzündbarkeit Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren

Stoffen.

• Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.
Flammpunkt: Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
pH-Wert: Nicht bestimmt.

· pH-Wert: · Viskosität:

Kinematische Viskosität
 Dynamisch bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 0,746 mPas

· Löslichkeit

• Wasser: Vollständig mischbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Dampfdichte
 1,3496 g/cm³
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

• 9.2 Sonstige Angaben Oxidierende Eigenschaften: Kann Brand oder

Explosion verursachen; stark oxidierend. Der Stoff oder das Gemisch ist als brandfördernd mit

Kategorie 1 eingestuft.

Korrosion: Kann gegenüber Metallen korrosiv

seın.

entfällt

· Aussehen:

· Form: Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Lösemittelgehalt:

• *Wasser:* 30,5 % • *VOCV (CH)* 0,00 %

Zustandsänderung

Pyrophore Feststoffe

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt Aerosole entfällt Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 6)

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt

· Oxidierende Flüssigkeiten Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Oxidierende Feststoffe
 Organische Peroxide
 entfällt
 entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Es ist ein starkes Oxidationsmittel

- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Zu vermeiden sind: Hitze, Flammen und Funken.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Basen und zahlreichen organischen Stoffen, Alkoholen und Aminen. Reagiert mit verschiedenen Metallen.

Explosionsgefahr mit:

Aceton, Acetonitril, Acetyliden, Alkoholen, Anilinen, Antimonhydrid, Arsenhydrid, organischen brennbaren Stoffen, Phosphiden, Benzol-/Benzolderivaten, Aminen, Alkenen, halogenierten Kohlenwasserstoffen, Ether, Hydrazin und Derivaten, Sulfiden, Dioxan, Essigsäure, Essigsäureanhydrid, Fluor, Glycerin, Gummi, Ölen, Chloraten, Kaliumpermanganat, Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Lithiumsilicid, organische Lösungsmittel, Cyanide, Metallpulver, Methanol, Ketone, organische Nitroverbindungen, Nichtmetallhalogenide, Quecksilber(II)-nitrat, Reduktionsmittel, Schwefeldioxid, Cyanidkomplexe, Titan, Wasserstoffperoxid/sauerstoffhaltiges Wasser, Zinnober, Zucker, Formaldehyd.

Entzündungsgefahr oder Gefahr der Bildung brennbarer Gase oder Dämpfe bei Entzündung:

Amine, Ammoniak, brennbare Stoffe, Aldehyde, Aniline, Iodwasserstoff, Kalium, Magnesium, Natrium, Hydride, Iodide, Phosphor, Pyridin, Schwefelwasserstoff, Terpentinöle und/oder deren Ersatzstoffe.

Exotherme Reaktion mit:

Nitrile, Ameisensäure, Antimon, Arsen, Selen, Bor, Lithium, Nichtmetallhalogenide, starke Lösungen von Alkalihydroxiden, Halogenhalogenide, Nitride, Natriumhypochlorit, Eisenoxid.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Hitze, Flammen und Funken
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Zellulose und Metalle
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Durch Hitzeeinwirkung können giftige Dämpfe entstehen (Stickoxide NOx). Bei Kontakt mit Metallen können sich nitrose Gase und Wasserstoff bilden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Giftig bei Einatmen.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 7)

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Informieren Sie sich unter www.Retrologistik.de über Rücknahmesysteme für Chemikalien und Verpackungen oder nutzen Sie die Adresse zur Kontaktaufnahme bei Fragen. Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610.1) zu entsorgen.

Die Restmengen werden als Sonderabfall an die empfangsberechtigten Stellen abgegeben. Die geltenden Vorschriften für leere und ungereinigte Gebinde sind zu beachten.

Europäisches Abfallverzeichnis

HP2 brandfördernd

HP8 ätzend

· Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

06 00 00: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 01 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren

06 01 05: Salpetersäure und salpetrige Säure

Klassierung: S = Sonderabfall

(Fortsetzung auf Seite 9)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 8)

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, IMDG, IATA UN2031
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR 2031 SALPETERSÄURE
- · IMDG, IATA NITRIC ACID
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR





8 Ätzende Stoffe · Klasse · Gefahrzettel

· IMDG





8 Ätzende Stoffe · Class

· Label

· IATA

· Label





8 Ätzende Stoffe · Class

· 14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Achtung: Ätzende Stoffe Verwender

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(Kemler-Zahl): 80 **EMS-Nummer:** F-A,S-B Segregation groups (SGG1) Acids

Stowage Category

SG6 Segregation as for class 5.1 Segregation Code SG16 Stow "separated from" class 4.1 SG17 Stow "separated from" class 5.1 SG19 Stow "separated from" class 7

8 (5.1)

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 9)

· Transport/weitere Angaben:

· ADR

Begrenzte Menge (LQ)
Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode

· UN "Model Regulation": UN 2031 SALPETERSÄURE, 8 (5.1), II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Vorschriften und Aufträge von Interesse:

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81)

Chemikalienverodnung (SR 813.11)

Störfallverordnung StFV (SR 814.012)

Verordnung über die Lenkungsangabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (SR 814.018)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen LVA (SR 814.610.1)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA (SR 814.600)

Siehe Abschnitt 13

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz Suva-Nr. 1903 - Siehe Abschnitt 8

Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115)

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Mutterschutzverordnung (SR 822.115.52)

VKF-Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF (Brandschutz)

Richtlinie 26-15 "gefährliche Stoffe"

SUVA-Merkblatt 2153 Explosionsschutz

Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe"

https://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=151

Leitfaden für die Praxis "Löschwasser-Rückhaltung" https://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/ueberregional?id=190

Die nationalen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplanes erfüllt sind und die geltenden Arbeitsbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendet 18. Altersjahr.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

ÅrGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I N/A
- · Seveso-Kategorie

H2 AKUT TOXISCH

P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE

- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 50 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

7697-37-2 Salpetersäure: Grenzwert: >3-≤10 % (≥50-<70%)

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse A (Selbsteinstufung)
- VOCV (CH) 0,00 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- · Relevante Sätze
- H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H331 Giftig bei Einatmen.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · Ansprechpartner: msds@scharlab.com
- · Datum der Vorgängerversion: 23.03.2023
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 6.0
- · Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/12

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 7.0 (ersetzt Version 6.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Salpetersäure 69% Ultratrace® für die ppt-Spurenanalyse

(Fortsetzung von Seite 11)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Ox. Liq. 2: Oxidierende Flüssigkeiten – Kategorie 2
Ox. Liq. 3: Oxidierende Flüssigkeiten – Kategorie 3
Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1
Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3
Skin Corr. 1A: Hautreizende/artende Wirkung – Kategorie 1A

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1